

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen
im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG)
vom 27. November 1997 (geändert am 24.11.1999)
Vom 28. November 2006**

Artikel I

§ 1 Übernahme der Richtlinie, Anwendungsbereich

Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Art. 9 Buchstabe b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 01. Juli 2005 (Amtsblatt der EKD 2005 S. 413 ff) gilt nach § 1 Abs. 1 der Richtlinie und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Eine Ausnahme nach § 3 Abs. 2 der Richtlinie bedarf der vorherigen Zustimmung. Über den Antrag einer Kirchengemeinde oder einer anderen kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem Kirchenkreis entscheidet der zuständige Kirchenkreisvorstand, über den Antrag einer anderen kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts das Landeskirchenamt.
- (2) Für diakonische Rechtsträger in dem Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck kann der Verwaltungsrat in dem Übernahmebeschluss besondere Regelungen treffen.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Landeskirche am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e.V. tritt das Kirchengesetz einen Monat nach Eingang des Übernahmebeschlusses beim Präses der Landessynode in Kraft; der Tag des Inkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel II

Das Kirchengesetz über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 27. November 1997 (geändert am 24.11.1999) wird mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes nach Artikel I aufgehoben.

gez. Heinemann